

Amtsblatt

Nr. 37

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 31.08.2023	723
Sitzung des Orsrates Barbis am 24.08.2023	724
Sitzung des Orsrates Bartolfelde am 23.08.2023	725
Sitzung des Orsrates Osterhagen am 23.08.2023	726

Stadt Osterode am Harz

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07.12.2017	727
---	-----

Gemeinde Rosdorf

Erhaltungssatzung Ortskern Rosdorf	728
Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt	

Gemeinde Wollershausen

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wollershausen über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	735
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 "Zur Birnreeke - letzter Abschnitt"	736

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 31. August 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltsatzung 2023 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Stabsstelle und Innere Dienste, Zimmer A 132, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, In Vertretung, gez. Jockisch

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 24. August 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Barbis eine **öffentliche Sitzung** des Ortsrates Barbis statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Sachstandsbericht zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Barbis
- Beschlussfassung zur verteilung der Förderung aus den Ehrenamtsfonds der Harz Energie für den Ortsteil Barbis
- Vorberatung und Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangkasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Jakobi, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 23. August 2023, um 17.30 Uhr**, findet in „Müller's Hofcafé“, Bartolfelder Straße 41, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Bartolfelde statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangkasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Willig-Freudenthal, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 23. August 2023, um 18.30 Uhr**, findet in der Pension „HarzBikerHarz“, Osterhagener Straße 6, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Osterhagen statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Sachstandsberichte zu den Themen
 - Sanierung Ehrenmal Osterhagen
 - Bauleitplanung „Solarpark Osterhagen“
 - Sportplatz Osterhagen

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangkasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Sommerfeld, Ortsbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1:

c) Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen	50,00 Euro
stv. Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen	20,00 Euro
Schriftführer des Beirates für Menschen mit Behinderungen	20,00 Euro
stv. Schriftführer des Beirates für Menschen mit Behinderungen	20,00 Euro

Absatz 2:

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld i.H.v. 20,00 € je Sitzung.

Absatz 3:

Die Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 c) sowie das Sitzungsgeld gem. Abs. 2 werden gem. § 7 Abs. 4 der Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) jeweils hälftig durch die Stadt Osterode am Harz sowie die Gemeinde Bad Grund (Harz) ausgezahlt.

Artikel II

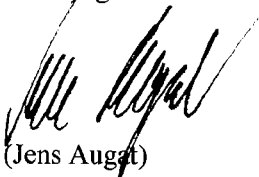
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 03.08.2023

Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Gemeinde Rosdorf

Erhaltungssatzung Ortskern Rosdorf

Gemeinde Rosdorf

Erhaltungssatzung Ortskern Rosdorf

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt

A. Satzungstext

B. Begründung

Teil A
Erhaltungssatzung Gemeinde Rosdorf
Satzungstext

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosdorf am 03.07.2023 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

SATZUNG ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART DES GEBIETES AUF GRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT

§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Diese Satzung gilt innerhalb des in der beigefügten Karte dargestellten Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen(-abschnitte):*

Am Plan 2-16; 1-3

An der Stupe 5

Göttinger Str. 1-35; 2-44

Kiesau 1-5; 2-4

Kirchstr. 1-5; 2-12

Lange Str. 2-14; 1-27

Masch 1-23; 2-18

Mauerhof 1-17; 2-18

Obere Str. 1-25; 2-10a; 18-32

Olenhuser Landstr. 1-5; 2

Raseweg 1-1a; 2

Schmiedestr. 1-11; 2-16

Sellenfried 1-31; 2-18

Thiegasse 1-5; 2-4

Untere Mühlenstr. 2-16; 1-13

- (2) *Die Grenzen dieses Gebietes sind in der beiliegenden Karte „Erhaltungssatzung der Gemeinde Rosdorf – Geltungsbereich“ eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.*

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) *Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen*
 - *der Rückbau*
 - *die Änderung oder die Nutzungsänderung*
 - *die Errichtung**baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).*
- (2) *Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).*
- (3) *Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).*
- (4) *Bei verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird die Genehmigung durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt*

§4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht auf die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke (Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge) und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke (Grundstücke auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden) anzuwenden.

§5 Genehmigungsverfahren

- (1) *Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Rosdorf erteilt.*
- (2) *Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173, 174 sowie 207 ff. BauGB.*
- (3) *Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.*

6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung nach § 3 rückbaut oder ändert (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden (§ 213 Abs. 3 BauGB).*

§7 Andere Vorschriften

Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern oder die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), bleiben durch diese Satzung unberührt.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosdorf, den 15.08.2023

gez. Steinberg

Sören Steinberg, Bürgermeister



Aufhebungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wollershausen über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des §3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 10.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Wollershausen über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/2001 des Landkreises Göttingen; in Kraft seit 01.01.2002) wird aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Wollershausen, 14.08.2023

Der Bürgermeister

gez. Holger Bode

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wollershausen

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 "Zur Birnreeke – letzter Abschnitt"

Der Rat der Gemeinde Wollershausen hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Zur Birnreeke – letzter Abschnitt“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, bei der Gemeinde, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Übersichtskarte am Ende der Bekanntmachung ersichtlich)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

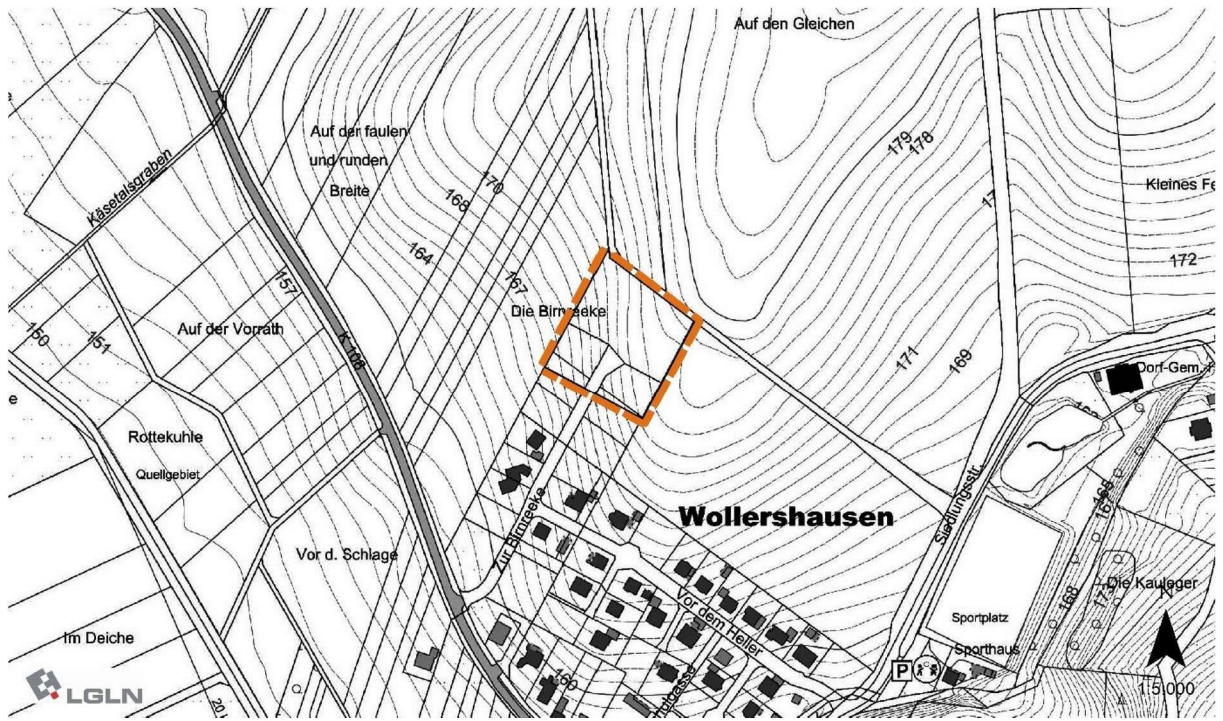
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wollershausen, den 14.08.2023

Der Bürgermeister

gez. Holger Bode



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, im Maßstab verändert.)